ÖVE-HG 43 Teil 2(1300)/1992

ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

Copyright ÖVE

Handgeführte Elektrowerkzeuge

Hobel

DK: 621.9-182.4-83:621.313.13

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK

Fachausschuß G
Geräte

Preisgruppe 8

Teil 2(1300)
Besondere Bestimmungen für Hobel

Inhaltsübersicht

	Seite
Einleitung	4
Vorwort	4
§ 1301 Geltung	5
§ 1302 Begriffe und Benennungen	5
§ 1303 Allgemeine Anforderungen	5
§ 1304 Allgemeines über die Prüfungen	5
§ 1305 Nennwerte	5
§ 1306 Einteilung	5
§ 1307 Aufschriften	5
§ 1308 Schutz gegen zu hohe Berührungsspannung	5
§ 1309 Anlauf	5
§ 1310 Leistungs- und Stromaufnahme	5
§ 1311 Erwärmung	5
§ 1312 Ableitstrom	6
§ 1313 Funkentstörung	6
§ 1314 Feuchtigkeitsbeständigkeit	6
§ 1315 Isolationswiderstand und Spannungsfestigkeit	6
§ 1316 Dauerhaftigkeit	6
§ 1317 Unsachgemäßer Gebrauch	6
§ 1318 Mechanische Sicherheit	6
§ 1319 Mechanische Festigkeit	7
§ 1320 Aufbau	7
§ 1321 Einzelteile	7
§ 1322 Innere Leitungen	7
§ 1323 Netzanschluß und äußere flexible Leitungen	7
§ 1324 Netzanschlußklemmen	7
§ 1325 Schutzleiteranschluß	7
§ 1326 Schrauben und Verbindungen	7
§ 1327 Kriech- und Luftstrecken und Abstände durch Isolierung	7
§ 1328 Wärmebeständigkeit, Entflammbarkeit und Kriechstromfestigkeit	7
§ 1329 Rostschutz	7
Ergänzung:	
1300 E1 Temperaturbegrenzer und Überstromauslöser	7
Anhänge:	
1300 A1 Festlegungen für Stückprüfungen	8
1300 A2 Abbildungen	8

Copyright ÖVE

Einleitung

(1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 35. Sitzung am 29. Oktober 1992 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-HG 43 Teil 2 Abschnitt (1300)/1983.

(2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu entnehmen.

(3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde das CENELEC-HD 400.3 M S2 + A1 verwendet, es besteht sachliche Übereinstimmung.

(4) Bleibt frei.

(5) Bleibt frei.

(6) Bleibt frei.

(7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.

(8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:

(8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.

(8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.

(9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

Vorwort

Die Bestimmungen für handgeführte Elektrowerkzeuge bestehen aus einem gemeinsamen Teil, ÖVE-HG 43 Teil 1, Allgemeine Bestimmungen (und Prüfungen) und einem Teil 2, Besondere Bestimmungen, der für jede Werkzeugart einen eigenen Abschnitt enthält. Diese Abschnitte sind mit dekadischen Zahlengruppen 100, 200 usw. gekennzeichnet. Die Bestimmungen dieser Abschnitte ergänzen oder ersetzen die entsprechenden Absätze oder Paragraphen des Teiles 1. Die Paragraphen des Teiles 2 beziehen sich jeweils auf die bis auf die Hunderter- und gegebenenfalls Tausenderstelle gleichnumerierten Paragraphen des Teiles 1, z. B. § 1310.1 des Teiles 2 auf § 10.1 des Teiles 1. Die in Teil 2 enthaltenen Besonderen Bestimmungen, Prüfbestimmungen und Erläuterungen sind wie folgt gekennzeichnet:

ABÄNDERUNG – die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird hiedurch teilweise abgeändert,
ERSATZ – die entsprechende Bestimmung des Teiles 1 wird aufgehoben und hiedurch ersetzt,
ERGÄNZUNG – diese Bestimmung gilt zusätzlich zu den Bestimmungen des Teiles 1.

Copyright ÖVE